Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 2. Juli 1913.

Nr. 33.

Inhalt: Verordnung betr. die Bildung von Gouvernementsräten. — Aenderung der Aussithrungsbestimmungen betr. Belörderung von Leichen. — Aushebung einer Sperre. – Verorderung betr. Bauerlaubnis im Bezirk der Kommann Daressalam.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1913, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten wird hiermit in Abänderung des § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 24. Februar 1904 und vom 11. Febr. 1911 bestimmt, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die für die Rechnungsjahre 1912 und 1913 erfolgte Berufung der außeramtlichen Mitglieder des Gouvernementsrats und ihrer Stellvertreter wird bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1914 verlängert. Neuwahlen finden im Rechnungsjahr 1913 nicht statt.

Daressalam, den 30. Juni 1913. Der Kaiserliche Gouverneur Schnee.

J. Nr. 12677/13 II A.

Bekanntmachung.

Die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 25. September 1906, L. G. S. 295, zu den "Vorsschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege vom 18. Januar 1906" (Kol. Bl. S. 216), werden auf Grund der mir durch die Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, vom 9. April 1906 (Kol. Bl. S. 215) erteilten Ermächtigung in der Weiße geändert, daß im § 1 an die Stelle der Worte: "durch die Küstenbezirksämter", die Worte zu setzen sind: "durch die Bezirksämter, Militärstationen und Residenturen."

Daressalam, den 27. Juni 1913. Der Kaiserliche Gouverneur. Schnee.

J. Nr. 15234/13. XII.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 22. Mai 1911 (A. Anz. Nr. 23/11) über die Farm Schlüter, Engare of mutonje bei Aruscha, wegen Küstenfiebers verhängte und durch Bekanntmachung vom 27. Februar 1912 eingeschränkte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 28. Juni 1918. Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 15166/13, V. B.

Verordnung

betreffend Erteilung der Bauerlaubnis für Bauten im Bezirk der Kommunalverwaltung Daressalam.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzhl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S.509) und der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 betreffend Uebertragung des Verordnungsrechtes (A. Anz. Nr. 63) wird für den Bezirk der Kommunalverwaltung Daressalam folgendes angeordnet:

§ 1.

Bis zum Erlaß einer speziellen Bauordnung für den Bezirk der Kommunalverwaltung Daressalam ist für jeden Neubau, Umbau oder wesentliche Veränderung eines jeden Baues die baupolizeiliche Genehmigung des Bezirksamts Daressalam einzuhelen.

§ 2.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Bauerlaubnis ist eine Skizze, aus der der Neubau oder die baulichen Veränderungen ersichtlich sind, und ein Lageplan des zu bebauenden Grundstücks einzureichen.

§ 3.

Die Erteilung der Bauerlaubnis erfolgt nach Anhörung von Bausachverständigen und der Mitglieder des Bezirksrats. Die Bauerlaubnis kann nach allgemeinen baupolizeilichen Grundsätzen verweigert, auch können Abänderungen verlangt werden.

§ 4.

Handlungen und Unterlassungen dritter Personen im Rahmen dieser Verordnung können ge-

mäß der Verordnung betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden vom 14 Juni 1905 erzwungen werden.

Daressalam, den 7. Juni 1913
Der Kaiserliche Bezirksamtmann
Eggebrecht.
J. Nr. 14337/13 II B.